

Satzung des Tennisclubs Nauborn 77 (TCN 77)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Tennis-Club Nauborn 77 (TCN 77) und hat seinen Sitz in Wetzlar-Nauborn. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar eingetragen. Er wurde am 14.12.1977 gegründet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Ziel des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissportes und des Gemeinsinns seiner Mitglieder. Der Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige körperliche und geistige Erziehung zuteil werden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Irgendwelche wirtschaftlichen Zwecke sind mit den Aufgaben des Vereins nicht verbunden. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder können sein:
aktiv den Tennissport ausübende Mitglieder
passive Mitglieder (ohne Spielberechtigung)
Kinder von Geburt an bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
Ehrenmitglieder
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten und die Anordnungen des erweiterten Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.
3. Die Aufnahme in den TCN 77 erfolgt auf schriftlichen Antrag, über den das Vorstandsteam mit einfacher Mehrheit entscheidet. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden und ist nicht anfechtbar. Aus rassistischen, politischen oder religiösen Gründen darf jedoch niemand bevorzugt oder benachteiligt werden.

4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Bestätigung durch den Verein und Zahlung des Beitrages.
5. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden:
wer das 70. Lebensjahr vollendet und sich durch seine Tätigkeit im Verein besondere Verdienste erworben hat. Das Ehrenmitglied ist einem passiven Mitglied gleichgestellt. Für die Ernennung zum Ehrenmitglied ist die Mitgliederversammlung zuständig.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

Der freiwillige Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstandsteam erklärt werden, Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Der Wechsel von einer aktiven in eine passive Mitgliedschaft ist auch nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Ein Mitglied kann aufgrund eines Beschlusses des Vorstandsteams aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres den Mitgliedsbeitrag trotz einmaliger Mahnung nicht bezahlt oder wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet das Vorstandsteam mit einfacher Mehrheit. Das Vorstandsteam hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Sitzung mitzuteilen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied durch das Vorstandsteam unverzüglich bekanntzugeben. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern ist jährlich ein Beitrag zu zahlen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Belange des Vereins nach Kräften zu fördern, insbesondere Beträge und evtl. Umlagen pünktlich zu zahlen und erforderliche Eigenleisten zu erbringen. Beiträge und eventuelle Umlagen setzt die Mitgliederversammlung fest.

§ 5 Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung
2. das Vorstandsteam
3. der erweiterte Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Die Einberufung erfolgt durch das Vorstandsteam unter Angabe der Tagesordnung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres statt.
3. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die in der Satzung vorgesehene Mitgliederversammlung einzuberufen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein nicht zumutbar ist, weil nicht alle Mitglieder elektronisch erreichbar sind.
4. Ist die Durchführung der Mitgliederversammlung aus Gründen, die nicht im Einflussbereich des Vereins liegen, nicht möglich, kann eine Beschlussfassung auf schriftlichem Wege erfolgen. Wenn 10 % der angeschriebenen Mitglieder bis zu einem gesetzten Termin ihre Stimme abgeben, gilt der Beschluss mit der einfachen Mehrheit als gefasst.
5. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen. Die Tagesordnung ist in die Einladung aufzunehmen und in der bekanntgegebenen Reihenfolge zu behandeln. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn jeder Versammlung und Sitzung vom Sprecher/der Sprecherin festzustellen.
6. Ein Mitglied des Vorstandsteams leitet die Versammlung.
7. Über die Verhandlung hat der/die Schriftführer/in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter/in der Versammlung und vom Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Eine Ausfertigung des Protokolls ist den Sitzungsteilnehmern zuzustellen.
8. Regelmäßige Gegenstände der Beratung sind:
 - Berichte des Vorstandsteams und der Kassenprüfer/innen
 - Entlastung des Vorstandsteams
 - Wahl des erweiterten Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer/innen
 - Vorstellung des Veranstaltungskalenders
 - Haushaltsvoranschlag
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Verschiedenes

9. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Satzungsänderungen ist die 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
10. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
11. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder.

§ 7 Vorstandsteam

1. Das Vorstandsteam besteht aus mindestens 3, höchstens 7 Mitgliedern. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist das Vorstandsteam. Jeweils zwei sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Das Vorstandsmitglied teilt sich seine Zuständigkeiten und Vertretungen gemäß der Geschäftsordnung selbst zu.
2. Die Vorstandsteammitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.
3. Scheidet ein Vorstandsteammitglied während der Amtszeit aus dem Vorstandsteam aus, kann sich das Vorstandsteam selbstständig bis zur nächsten planmäßigen Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder ergänzen.
4. Das Vorstandsteam gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Das Vorstandsteam fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Das Vorstandsteam ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
6. Über den Verlauf der Sitzung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Protokollführerin/dem Protokollführer und einem weiteren Mitglied des Teamvorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 8 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstandsteam und den Beisitzern. Beim erweiterten Vorstand im Verein handelt es sich nicht um den BGB-Vorstand nach § 26 – trotzdem kann er Aufgaben übernehmen, die ihm durch die Geschäftsordnung zugeschrieben werden. So können seine Funktionen sowohl interne Führungsaufgaben umfassen, als auch Angelegenheiten, die für gewöhnlich durch Beschlussfassung geregelt werden.

§ 9 Datenschutz – Persönlichkeitsrechte

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verarbeitet.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Als Mitglied des Landesportbundes und des Hessischen Tennisverbandes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Eine anderweitige Datenverwendung (z. B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über seine gespeicherten Daten,
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
- Sperrung und Löschung seiner Daten, soweit sie für die Mitgliederverwaltung nicht benötigt werden.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und elektronischen Medien zu.

Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der o. g. Personen aus dem Verein hinaus.

§ 10 Gemeinnützigkeit

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 11 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Liquidatoren

Im Falle der Auflösung sind die Mitglieder des Vorstandsteams Liquidatoren.

§ 13 Schlussbestimmung

Diese Satzung ersetzt die von den Mitgliedern am 27.11.2015 beschlossene Satzung und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.